



**GESCHÄFTSORDNUNG
FÜR DIE BILDUNGS-, GESUNDHEITS-
UND SOZIALKOMMISSION (BGSK)
VOM ERLASS-DATUM**



Entwurf
29. August 2022



Nr. XXX

INHALT

Art. 1	Zweck	3
Art. 2	Definition	3
Art. 3	Zusammensetzung	3
Art. 4	Aufgaben	3
Art. 5	Organisation	3
Art. 6	Sitzungsführung, Abstimmungen, Protokollführung	4
Art. 7	Information und Amtsgeheimnis	4
Art. 8	Inkrafttreten	4

Die Bildungs-, Gesundheits- und Sozialkommission von Horw beschliesst

- gestützt auf Art. 36-47 der Geschäftsordnung des Einwohnerrates
-

Art. 1 Zweck

Diese Geschäftsordnung beschreibt die Aufgaben und Pflichten der Kommission und der einzelnen Mitglieder und vermittelt die dazu notwendigen Kompetenzen. Sie gibt den Kommissionsmitgliedern den Rahmen für ihre Kommissionsarbeit und regelt die Organisation. Sind in der vorliegenden Geschäftsordnung keine weitergehenden Vorgaben festgelegt, finden die Bestimmungen von Art. 36 ff. der Geschäftsordnung des Einwohnerrates Anwendung.

Art. 2 Definition

Die Bildungs-, Gesundheits- und Sozialkommission (BGSK) ist eine vom Einwohnerrat für die Amtsdauer von vier Jahren gewählte ständige Kommission gemäss Art. 36 Abs. 1 lit. c und Art. 39 der Geschäftsordnung des Einwohnerrates.

Art. 3 Zusammensetzung

Die Kommission besteht aus 7 Mitgliedern des Einwohnerrates. Der Einwohnerrat wählt die Kommissionsmitglieder und aus ihrer Mitte die Präsidentin oder den Präsidenten. Die Vizepräsidentin oder der Vizepräsident wird durch die Kommission im Rahmen der Konstituierung selbst bestimmt und für die ganze Amtsdauer gewählt. Stellvertretungen durch Mitglieder der gleichen Fraktion an den Kommissionssitzungen sind möglich. Gewählte Mitglieder des Einwohnerrates, welche noch nicht vereidigt sind, dürfen an der Sitzung teilnehmen, haben aber kein Stimmrecht.

Art. 4 Aufgaben

Die Aufgaben der BGSK sind:

- a) Beratung aller Geschäfte aus diesem Ressort,
- b) Beratung weiterer Geschäfte, die das Ratsbüro zur Prüfung zuweist,
- c) Beratung des Gemeinderates in bildungs-, gesundheits- und sozialpolitischen Belangen,
- d) Stellungnahme zu folgenden Geschäften:
 - Volksschulangebot und Leistungsauftrag des Bildungsbereichs der Gemeinde,
 - Grundsätzliche und strategische Konzepte für die Schulentwicklung und die Schulorganisation der Gemeinde,
 - Schulleitbild der Gemeinde,
 - Schulraumplanung der Gemeinde,
 - Tagesstrukturen und ausserschulische Betreuung,
 - weitere vom Gemeinderat unterbreitete Geschäfte.

Art. 5 Organisation

1 Die Kommission führt die zur Erreichung ihrer Ziele notwendigen Sitzungen und Aktivitäten durch. Sie hält sich dabei an den Sitzungsplan des Einwohnerrates.

2 Die Präsidentin oder der Präsident erstellt aufgrund der Überweisungen des Büros, aufgrund des Jahresplans sowie aufgrund von eigenen Beschlüssen und Terminlisten die Traktandenliste.

3 Die Sitzungen erfolgen in der Regel in der Woche vor der Einwohnerratssitzung, die Einladung erfolgt spätestens 7 Tage vor der Sitzung.

4 Die Präsidentin oder der Präsident legt im Rahmen der Einladung fest, welche Mitglieder des Gemeinderates zu welchem Geschäft anwesend sein müssen. In der Regel ist dies das für das Geschäft verantwortliche Mitglied. Dieses zieht auf Wunsch der Kommission weitere Verwaltungsmitarbeitende oder externe Fachleute hinzu.

5 Für Spezialaufgaben kann die Kommission eine Delegation von Kommissionsmitgliedern beauftragen oder beim Einwohnerrat den Antrag auf Einsetzung einer nicht ständigen Kommission stellen. Über deren Einsetzung entscheidet der Einwohnerrat.

Art. 6 Sitzungsführung, Abstimmungen, Protokollführung

1 Die Kommissionsmitglieder sind zur Stimmabgabe verpflichtet. Die Präsidentin oder der Präsident stimmt jeweils mit. Im Übrigen gelten sinngemäss die Vorschriften über die Beschlussfähigkeit, Beratung und Beschlussfassung des Einwohnerrats.

2 Über die Sitzungen der Kommission wird ein Protokoll geführt. Das Protokoll ist den Kommissionsmitgliedern und dem Gemeinderat vor der Einwohnerratssitzung zuzustellen.

Art. 7 Information und Amtsgeheimnis

1 Über Vorgänge und Informationen in der Kommission oder im Zusammenhang mit der Kommissionstätigkeit ist Stillschweigen zu bewahren. Die Mitglieder, die aufgrund der Kommissionsarbeit Kenntnis von vertraulichen Sachverhalten erhalten, sind an das Amtsgeheimnis gebunden. Das Amtsgeheimnis besteht nach Beendigung der Amtstätigkeit weiter.

2 Die Mitglieder informieren ihre Fraktion über die Beratungen in der Kommission. Es ist darauf zu achten, dass in den Voten im Einwohnerrat das Kommissionsgeheimnis gewahrt bleibt. Protokolle der Kommission sind vertraulich und dürfen nicht gegen aussen verwendet werden.

3 Die Kommission darf keine Medienmitteilungen oder Verlautbarungen an die Presse geben.

Art. 8 Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt am 1. September 2024 in Kraft.

Horw, Datum

XX
Präsident/in

XX
Vizepräsident/in

TABELLE

Änderung der Geschäftsordnung Bildungs-, Gesundheits- und Sozialkommission vom Datum

Nr. der Änderung	Datum	Geänderte Stellen	Art der Änderung
		Keine	